



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Bern, 9. Juli 2013

Anhörungsverfahren zur Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung BSV: Antwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Füglistaler, sehr geehrter Herr Zeilstra
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP Schweiz stimmt der vorliegenden Verordnungsänderung grundsätzlich zu.**
- Im Wesentlichen werden Blutalkoholgrenzwerte festgelegt, es wird die Zulassung von Radar- und Satnav-Geräten als Navigationsinstrumente (und den damit verbundenen Zulassungsbestimmungen) geregelt, um ein Auslaufen auch bei unsichtigem Wetter zu ermöglichen und das Verbot des Kitesurfens ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen wird aufgehoben.

2. Spezifischere Ausführungen

Einheitliche, strengere Alkoholgrenzwerte

- Die Kantone fordern, dass für das Führen eines Schiffes unter Alkoholeinfluss der Begriff der Angetrunkenheit mit **klaren Blutalkoholgrenzwerten** definiert wird. Teilweise wurden bisher die Grenzwerte für den Strassenverkehr analog für die Schifffahrt angewendet. Das führte zu einer unterschiedlichen Praxis sowohl beim Straf- als auch beim Administrativverfahren. Dieser Missstand soll nun behoben werden, was wir begrüssen.
- Der Bundesrat kann festlegen, ab welcher Blutalkoholkonzentration von Angetrunkenheit gesprochen werden kann und ab welcher Konzentration eine schärfere Strafe ausgesprochen wird. **Für SchiffsführerInnen sollen hinsichtlich des Alkoholkonsums neu dieselben Grenzwerte wie im Strassenverkehr gelten.** Wir unterstützen diese Angleichung, u.a. auch deshalb, da viele SchiffsführerInnen mit dem Auto an- bzw. abreisen. Auch um Rechtssicherheit zu schaffen und einen einfacheren Vollzug durch die Polizeiorgane zu gewährleisten, unterstützen wir das Festlegen einheitlicher Grenzwerte.

- Ebenfalls begrüssen wir, dass die **Grenzwerte für Personen, die gewerbsmässig eingesetzte Schiffe für den Personen- oder Gütertransport** führen, an deren Führung beteiligt sind oder einen nautischen Dienst ausüben, verschärft werden. Sie sollen denjenigen für FahrerInnen im konzessionierten oder bewilligten grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse, FahrlehrerInnen oder Personal mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit im Eisenbahnbereich sowie für Besatzungen eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen entsprechen. **Diese Verschärfung drängt sich aufgrund der grossen Verantwortung gegenüber den Passagieren an Bord sowie gegenüber anderen NutzerInnen eines Gewässers auf.**
- Ebenfalls analog der Regelung für den Strassenverkehr soll der Bundesrat **Grenzwerte für Betäubungs- und Arzneimittel**, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, festlegen, was wir ebenfalls begrüssen.

Satelliten navigationsgeräte

- Satelliten navigationsgeräte werden heute standardmässig eingesetzt und dieser Entwicklung soll nun auch bei der Binnenschifffahrt Rechnung getragen werden. Diese Geräte werden bei der gewerbsmässigen Schifffahrt zur Navigation bei Schneefall, starkem Regen oder Nebel eingesetzt. Für das Fahren bei unsichtigen Bedingungen fehlten bisher die rechtlichen Grundlagen. Diese sollen nun geschaffen werden, was wir grundsätzlich unterstützen können. Der spezifischen Situation von Grenzgewässern wie dem Rhein, die völkerrechtlichen Verträgen oder darauf beruhenden Bestimmungen über die Schifffahrt auf solchen Gewässern, unterstehen, ist dabei Rechnung zu tragen.
- Auf der anderen Seite können Gefahren beim Einsatz der Satelliten navigation nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wie dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist. Deshalb wird im Bericht präzisiert, dass es zur Aufgabe der SchiffsführerInnen gehört, die Schiffsposition laufend zu überprüfen. Wir erachten diese Präzisierung als wichtig. **Auch bei der Schifffahrt muss der Grundsatz „Safety first“ gelten. Bei der Aus- und Weiterbildung der SchiffsführerInnen ist entsprechend darauf zu achten, dass die Sensibilität und die Kenntnis in Bezug auf die laufende Überprüfung der Schiffsposition durch die SchiffsführerInnen gerade auch beim Einsatz von Navigationsgeräten zentral sind.**
- Das Ziel, auf der Grundlage der Verordnungsanpassung einheitliche Lösungen für die gewerbsmässige Schifffahrt und Polizei, Feuerwehr sowie Rettungsdienste zu schaffen, begrüssen wir.

Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten

- Gemäss der in beiden Räten angenommenen Motion Hess (12.3496) sollen die Bestimmungen über das Kitesurfen in der Binnenschifffahrtsverordnung so angepasst werden, dass das Fahren mit Drachensegelbrettern keiner behördlich bewilligten Wasserfläche mehr bedarf. Als Folge davon würden die gleichen Einschränkungen gelten wie für Wasserski, Segelbretter oder ähnliche Geräte. Die Abstimmung zur Motion Hess zeigte, dass die SP-Fraktion in dieser Frage unterschiedliche Haltungen einnimmt und eine eindeutige Positionierung in dieser Frage ist deswegen nicht möglich.
- **Als allfällige Einschränkungen wurden in der Motion die Bereiche Sicherheit, Nachtruhe, Sichtverhältnisse oder Umweltbelastungen aufgezählt. Aus Sicht der SP ist diesen Aspekten bei der vorgesehenen Anwendung der angepassten Verordnung grosse Aufmerksamkeit zu schenken.**
- Trotz der Anpassung der BSV verbleibt die **Gewässerhoheit bei den Kantonen**. Sie können, soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern, die Schifffahrt auf ihren Gewässern einschränken oder verbieten. KitesurferInnen müssen also weiterhin allfällige kantonale Beschränkungen beachten.
- **An dieser Stelle ist auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen:** Die Motion Hess fordert, dass KitesurferInnen den anderen NutzerInnen der Seen „gleichgestellt“ und dass die

„entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte den aktuellen Verhältnissen anzupassen“ sind. Es wird darauf verwiesen, dass „unter anderem“ Artikel 54 Absatz 2^{bis} der Verordnung über die Binnenschifffahrt zu streichen sei.

- Konsequenterweise müssten aber alle entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte angepasst werden, die eine Gleichstellung gemäss Forderung der Motion ermöglichen. **Nur die Streichung von Artikel 54 Absatz 2^{bis} allein wird dem Anspruch der Gleichstellung u.E. nicht gerecht.**

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz